

STATUTEN

der
Christlich-demokratischen Volkspartei
des Kantons Zürich (CVP)



Christlichdemokratische Volkspartei
CVP Kanton Zürich

Teilrevisionen gemäss

Beschluss des Parteitages vom 31. März 1992 in Horgen (von der
Delegiertenversammlung mit entsprechenden redaktionellen
Anpassungen verabschiedet am 23. Mai 1992 in Herrliberg)

und Beschluss der Delegiertenversammlung vom
20. März 2004 (von der Delegiertenversammlung mit
entsprechenden redaktionellen Anpassungen verabschiedet am
26. Oktober 2004 in Horgen)

Kantonalpräsident

Präsident der
Redaktionskommission

Dr. Markus Arnold

Matthias Hauser

STATUTEN

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI
DES KANTONS ZUERICH

ÜBERSICHT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - 2

MITGLIEDSCHAFT

Erwerb	Art. 3
Beendigung	Art. 4
Rechte und Pflichten	Art. 5
Sympathisanten	Art. 6
Ehrenmitglieder	Art. 7

GLIEDERUNG DER PARTEI

Die Organisationsstufen	Art. 8
Die Ortsparteien	Art. 9 - 12
Die Bezirksparteien	Art. 13
Die Vereinigungen	Art. 14
Regionalgruppen	Art. 15
Eingreifen der Kantonalpartei	Art. 16

ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Allgemeines	Art. 17 - 18
Die Delegiertenversammlung	Art. 19 - 23
Der Kantonalvorstand	Art. 24 - 26
Das Präsidium	Art. 27 - 28
Die Kontrollkommission	Art. 29 - 30
Das Schiedsgericht	Art. 31 - 32

BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI

Parteikonferenzen	Art. 33
Studiengruppen	Art. 34
Parteisekretariat	Art. 35
Kantonsratsfraktion	Art. 36
Studientagungen und Schulungskurse	Art. 37
Parteipublikationen	Art. 38
Mitgliederkartei	Art. 39

DIE FINANZEN DER PARTEI

Art. 40

DIE VERFAHRENSORDNUNG

Art. 41

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 - 43

GRUNDSÄTZE DER CVP

Art. 1 der Statuten der Bundespartei

Die Christlichdemokratische Volkspartei vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität gestalten wollen.

Durch die dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen will die Partei die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

- jeder Mensch sich frei zur Persönlichkeit und jede gesellschaftliche Gruppe, insbesondere die Familie, sich ihrer Bestimmung und Bedeutung gemäss entfalten kann,
- die Gesellschaft durch umfassende Solidarität ihrer Glieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklicht,
- alle vom Staat und den gesellschaftlichen Kräften ausgeübte Macht rechtmässig ist und kontrolliert werden kann,
- Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Leitbild erfüllen,
- durch Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Selbstbestimmung und Sicherheit der Schweiz gewahrt und ein aktiver Beitrag zum Fortschritt der Menschheit und zum Weltfrieden geleistet wird.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name, Rechtsnatur

Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zürich (CVP/ZH) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz

Sitz der CVP/ZH ist Zürich.

Grundlagen

Die CVP/ZH ist im Rahmen der Bundesparteistatuten ein selbständiges Glied der CVP der Schweiz. Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Statuten der Bundespartei.

Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für Frauen und Männer.

Art. 2

Wesen und Zweck

Die CVP/ZH bekennt sich zu den Grundsätzen der CVP der Schweiz, wie sie im Zweckartikel der Bundesparteistatuten (Art. 1) niedergelegt sind.

Aufgaben

Zur Verwirklichung der Parteiziele arbeitet die CVP/ZH Programme und Richtlinien aus, über deren Durchführung sie nach Massgabe der Statuten Rechenschaft ablegt.

Im übrigen ist es insbesondere Aufgabe der CVP/ZH, in ihrem Bereich durch ihre Organe, Untergliederungen und sonstigen Einrichtungen:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
- b) die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung zu artikulieren,
- c) das Gedankengut der Partei zu vertreten und für ihre Ziele zu werben,
- d) die Mitglieder, Sympathisanten und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zu aktiver Mitarbeit anzuregen,
- e) Kandidaten für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen zu nominieren,
- f) zu kantonalen Abstimmungsvorlagen Stellung zu nehmen,
- g) zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nach Möglichkeit eine mit der Parole der Bundespartei übereinstimmende Stellungnahme zu erzielen,
- h) die Gründung von Ortsparteien zu fördern,
- i) die Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und die Vereinigungen und Arbeitskreise bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihre Tätigkeit zu koordinieren,
- k) die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten,
- l) die Bundespartei regelmässig über alle wesentlichen Vorgänge zu orientieren.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

1. Erwerb der Mitgliedschaft

a) Voraussetzungen

Mitglied der CVP/ZH kann werden, wer

- ihre Ziele zu fördern bereit ist,
- das Schweizerbürgerrecht besitzt, oder mit einer Schweizerin verheiratet ist oder als Ausländer Niederlassungsberechtigung oder Flüchtlingsstatus besitzt,
- das 18. Altersjahr vollendet hat,
- im Kanton Zürich wohnt,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- weder Mitglied ist, noch mitwirkt bei einer Organisation oder Gruppe, die gegen die Grundsätze der CVP arbeitet.

b) Verfahren

Die Mitgliedschaft wird erworben durch den Beitritt zu einer Kreis- oder Ortspartei oder zu einer Vereinigung gemäss Art. 14, ausnahmsweise und nur bei Vorliegen besonderer Umstände durch den Beitritt direkt zur Kantonalpartei.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers hin. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Parteivorstand. Dessen Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden, der dann endgültig entscheidet. Wechselt ein Mitglied innerhalb des Kantons seinen Wohnort, dann wird es automatisch Mitglied der Orts- bzw. Bezirkspartei des neuen Wohnortes.

c) Mitgliedschaftsausweis

Auf Wunsch erhält jedes Mitglied einen Ausweis über die Mitgliedschaft sowie die Statuten und das Programm der CVP/ZH.

Art. 4

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den für die Aufnahme zuständigen Parteivorstand erfolgen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- wenn die **Voraussetzungen** für die Aufnahme wegfallen,
- wenn es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- wenn es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern- oder Organen die Einheit und Schlagkraft der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt,
- wenn es trotz wiederholter Mahnung die gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträge an die Partei nicht bezahlt.

c) Verfahren

Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium der Kantonalpartei nach Anhören des Betroffenen und einer Vertretung der untersten Organisationsstufe, der er angehört.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen. Er kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheides dagegen rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich dem Präsidenten der Kantonalpartei einzureichen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Über den Rekurs entscheidet nach Anhören der betreffenden Partei oder Vereinigung der Kantonalvorstand.

Handelt es sich beim Auszuschliessenden um ein Mitglied der kantonalen Geschäftsleitung, des Kantonalvorstandes, der CVP-Kantonsratsfraktion oder der Regierung, so entscheidet über den Ausschluss erstinstanzlich der Kantonalvorstand, dessen Entscheid an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden kann.

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Bundespartei bei Ausschlussanträgen gegen Mitglieder, die dem Vorstand der Bundespartei oder der CVP-Fraktion der Bundesversammlung angehören.

Art. 5

3. Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Die Parteiämter gemäss Art. 17 ff. sind den Parteimitgliedern vorbehalten. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

Nicht-Parteimitglieder dürfen von der Partei nur ausnahmsweise als Kandidaten für öffentliche Ämter aufgestellt werden und nur, wenn das vorschlagsberechtigte Organ es mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Jedes Parteimitglied hat die in einem Finanzreglement festzusetzenden Parteibeiträge zu leisten.

Art. 6

4. Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP gemäss Art. 3 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Ihnen stehen die gleichen Rechte wie den Mitgliedern zu, ausgenommen die Mitwirkung bei der Regelung parteiinterner Probleme.

Die Bestimmungen über Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft sind sinngemäss anwendbar.

Art. 7

5. Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von den Vorständen der Kreis- und Ortsparteien und vom Präsidium der Kantonalpartei zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

Sie haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, sind aber von den Leistungen von Parteibeiträgen befreit.

GLIEDERUNG DER PARTEI

Die Organisationsstufen der Partei

Art. 8

Die Organisationsstufen der Partei sind:

- die Ortsparteien,
- die Bezirksparteien,
- die Kantonalpartei.

In grossen Gemeinden können die Ortsparteien Untergliederungen (Kreisparteien) schaffen.

Auf allen Organisationsstufen können Vereinigungen gemäss Art. 14 gebildet werden.

Die Ortsparteien

Art. 9

Die Ortsparteien sind die Organisation der CVP in der politischen Gemeinde und führen den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.

Über die Anerkennung einer Ortspartei entscheidet nach Anhören der zuständigen Bezirkspartei der Kantonalvorstand. Sein Entscheid kann an die Delegiertenversammlung der Kantonalpartei weitergezogen werden.

Im Verhältnis zwischen Ortspartei und ihren Untergliederungen gelten die folgenden drei Artikel sinngemäss.

Art. 10

Die Ortsparteien geben sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

Die Ortsparteien informieren das Sekretariat der Kantonalpartei regelmässig über die wesentlichen Vorgänge.

Insbesondere melden die Ortsparteien laufend die Veränderungen im Mitgliederbestand, wobei das Reglement der Bundespartei über die Zentrale Mitgliederkartei zu beachten ist, sowie die Besetzung der parteiinternen Ämter und die auf Vorschläge der CVP gewählten Inhaber öffentlicher Ämter.

Treuepflicht

Die Beschlüsse und Massnahmen der Ortsparteien dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes- und Kantonalpartei festgelegten Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien stehen. Kantonalen Abstimmungsparolen widersprechende Empfehlungen dürfen die Ortsparteien nur herausgeben, wenn ein dem beschlussfassenden Organ der Kantonalpartei gleichwertiges Organ der Ortspartei so entscheidet.

Konsultation

In wichtigen kantonalen Angelegenheiten werden die Ortsparteien durch die Kantonalpartei konsultiert. In Fragen, die mehrere Ortsparteien gemeinsam betreffen und von kantonalem Interesse sind, wird die Kantonalpartei von den betreffenden Ortsparteien konsultiert.

Ausschluss

Der Kantonalvorstand kann Kreis- oder Ortsparteien, die offenkundig gegen die Grundsätze, Statuten, allgemeinen Richtlinien oder Interessen der Partei verstossen, ausschliessen und ihnen das Recht auf Führung des Parteienamens entziehen. Ein solcher Entscheid kann von der betroffenen Partei bei der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei angefochten werden.

Art. 11

3. Rechte und Pflichten auf kommunaler Ebene

Die Ortsparteien haben in ihrem Bereich sinngemäss die gleichen Aufgaben wie die Kantonalpartei (Art. 2).

Insbesondere aber ist es Aufgabe der Ortsparteien:

- neue Mitglieder zu gewinnen,
- die Gründung und die Tätigkeit politischer Jugendbewegungen zu fördern,
- dafür besorgt zu sein, dass in Nachbargemeinden neue Ortsparteien gegründet werden, sobald die Möglichkeit dazu besteht.

Art. 12

4. Rechte und Pflichten auf interkommunaler Ebene

Sachprobleme und politische Fragen, die mehrere Gemeinden des Kantons betreffen, behandeln die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei und den zuständigen Bezirksparteien.

Die Bezirksparteien

Art. 13

Die Bezirkspartei ist die Organisation der CVP im Bezirk.

Die Bestimmungen über die Ortsparteien (Art. 9 ff) gelten sinngemäss auch für die Bezirksparteien.

Die Vereinigungen

Art. 14

Die Vereinigungen gemäss Art. 8 Abs. 3 stellen soziologisch motivierte Zusammenschlüsse innerhalb der Partei dar und bezwecken einerseits, das Gedankengut der Partei in diesen zu verbreiten, andererseits ihre besonderen Anliegen bei der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung zu vertreten.

Sie wählen eine ihrem Zweck und ihren Verhältnissen entsprechende Organisationsform. Diese muss in den Grundzügen mit den Statuten der Kantonalpartei übereinstimmen.

Die Vorschriften über die Ortsparteien sind sinngemäss auch auf die Vereinigungen anwendbar.

Vorbehalten bleiben Spezialbestimmungen bei Vereinigungen, über deren Schaffung die Bundespartei entscheidet.

Regionalgruppen

Art. 15

Zur Behandlung von Sachproblemen oder politischen Fragen, die mehrere Gemeinden betreffen, die verschiedenen Bezirken oder Kantonen, aber derselben Region angehören, können die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit der Kantonalpartei und den betroffenen Bezirksparteien regionale Gruppen bilden.

Eingreifen der Kantonalpartei

Art. 16

Sofern zufolge besonderer Umstände in den Kreis-, Orts- oder Bezirksparteien oder in einer Vereinigung die Parteiinteressen während längerer Zeit nicht oder nur sehr mangelhaft gewahrt werden, kann die Kantonalpartei im Einvernehmen mit den zuständigen Organisationsstufen die erforderlichen Massnahmen treffen.

ORGANISATION DER KANTONALPARTEI

Allgemeines

Art. 17

1. Die Organe

Die Organe der Kantonalpartei sind:

- die kantonale Delegiertenversammlung (DV)
- der Kantonalvorstand,
- das Präsidium
- die Kontrollkommission,
- das kantonale Schiedsgericht.

2. Zusammensetzung

Es ist darauf zu achten, dass in den Organen die verschiedenen Regionen und Alterstufen angemessen sowie die beiden Geschlechter zu mindestens einem Drittel vertreten sind.

3. Amtsdauer

Die Mitglieder sämtlicher Organe der Kantonalpartei werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

4. Abberufung

Für Abwahlen während der Amtsdauer ist Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 18

5. Beschlussfassung

Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Kantonalpartei werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist jemand in verschiedener Eigenschaft Mitglied eines Organs, so hat die zuständige Kreis- oder Ortspartei die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen; im Übrigen können sich die Organmitglieder nicht vertreten lassen.

Die Delegiertenversammlung

Art. 19

1. Bedeutung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der Kantonalpartei.

2. Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

a) Delegierte mit beschliessender Stimme

- den Mitgliedern des Kantonalvorstandes,
- den Präsidenten der Ortsparteien, soweit sie nicht bereits dem Kantonalvorstand angehören,
- je einem namentlich gewählten Delegierten der Kantonsratswahlkreise auf 100 bei den letzten Kantonsratswahlen erzielten Wählerstimmen, wobei Bruchteile über 50 voll angerechnet werden,

- den namentlich gewählten Delegierten der Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, und zwar in siebenfacher Stärke ihrer Vertretung im Kantonalvorstand,
- den derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern kantonaler und eidgenössischer Behörden und Parlamente.

Die Delegierten aus den Kantonsratswahlkreisen und den Vereinigungen sind von den Wahlkreisorganisationen und den Vereinigungen jeweils im Jahr nach den Kantonsratswahlen zu wählen; das Wahlverfahren regeln die entsprechenden Wahlkörper selber.

Die Bezirksparteien und Vereinigungen melden die Delegierten dem kantonalen Parteisekretariat, das die entsprechenden Legitimationskarten ausstellt. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung ist nach jeder Neuwahl des Kantonsrates vom Präsidium festzustellen und den Bezirksparteien und den Vereinigungen zu melden.

Art. 20

b) Teilnehmer mit beratender Stimme

Zu den Delegiertenversammlungen werden als Teilnehmer mit nur beratender Stimme persönlich eingeladen:

- die Mitglieder der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
- die Präsidenten und Sekretäre der Vereinigungen, sofern sie der DV nicht ohnehin angehören,
- die Präsidenten der Studiengruppen,
- die vom Kantonalvorstand bestellten Referenten sowie Vertreter besonderer Parteiinstitutionen,
- weitere Personen nach Entscheid des Kantonalvorstandes.

Art. 21

3. Zusammentritt

a) Ordentliche DV

Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr ordentlicher Weise zusammen. Sie wird vom Parteipräsidenten einberufen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern sie nicht selber den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Die ordentliche Delegiertenversammlung muss vier Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände durch Zirkular an die Delegierten sowie durch Kundmachung in der Presse einberufen werden.

b) Ausserordentliche DV

Die Delegiertenversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von mindestens 50 ihrer Mitglieder,
- auf Antrag von mindestens drei Bezirks- oder fünf stadtzürcherischen Kreisparteien,
- auf Antrag des Kantonalvorstandes, des Präsidiums oder der Kontrollkommission,
- auf Antrag der Kantonsratsfraktion.

Eine solche Delegiertenversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidenten stattfinden.

Art. 22

4. Befugnisse und Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. der Entscheidung über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,

2. der Entscheid über alles, was Präsidium und Kantonalvorstand der Delegiertenversammlung unterbreiten,
3. der Entscheid über die Durchführung besonderer Aktionen auf kantonaler Ebene wie Initiative, Referendum, Petition usw.,
4. der Erlass und die Änderungen der Statuten der Kantonalpartei (mit qualifiziertem Mehr gemäss Art. 43),
5. die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Kantonalvorstandes, der Kontrollkommission, des Schiedsgerichtes und der Vertreter in den eidgenössischen und kantonalen Behörden und Parlamenten,
6. der Entscheid über Anträge von DV-Mitgliedern sowie Kreis-, Orts- oder Bezirksparteien oder Vereinigungen, sofern diese Anträge mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim kantonalen Parteipräsidenten eingereicht worden sind,
7. die Bezeichnung der Kandidaten für die eidgenössischen Räte und für die kantonale Exekutive,
8. die Stellungnahme zu Wahlvorschlägen anderer Parteien für den Ständerat und für die kantonale Exekutive,
9. die Wahl des kantonalen Parteipräsidenten, der zwei Vizepräsidenten, des Finanzchefs, der weiteren auf Antrag des Präsidiums zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes,
10. die Bezeichnung der Vereinigungen von kantonaler Bedeutung und die Festsetzung der Zahl ihrer Vertreter im Kantonalvorstand,
11. die Wahl der Delegierten der Kantonalpartei für die Delegiertenversammlung der Bundespartei sowie ihrer Stellvertreter,
12. der zweitinstanzliche Entscheid über Ausschlüsse aus der Partei gemäss Art. 4 Abs. 6 sowie über Anerkennung und Ausschluss von Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen.

Art. 23

5. Parteitagungen

Für Kundgebungen der Partei kann das Präsidium Delegiertenversammlungen als öffentliche Parteitage, an denen jedermann teilnehmen kann, einberufen.

Der Kantonalvorstand

Art. 24

1. Aufgabe

Der Kantonalvorstand ist das leitende Organ der Kantonalpartei, soweit diese Funktion nicht vom Präsidium ausgeübt wird.

2. Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums
- den Mitgliedern der Kantonsratsfraktion,
- den Bezirksparteipräsidenten und Stadtparteipräsidenten von Zürich und Winterthur sowie einem weiteren Vertreter eines jeden Kantonsratswahlkreises, der durch die Bezirks- und Kreisparteien zu wählen ist,
- je einem von den kantonalen Vereinigungen (AWG, CSP, CVP-Frauen, JCVP) zu wählenden Vertreter,
- der CVP-Vertretung im Zürcher Regierungsrat, den im Kanton Zürich gewählten Mitgliedern der CVP-Fraktion des National- und Ständerates, den Mitgliedern der CVP-Fraktion des Verfassungsrates sowie den der CVP angehörenden Mitgliedern, welche in einer vom Kantons- oder Regierungsrat gewählten Behörde tätig sind (z.B. Bildungsrat); ausgenommen die in der Rechtspflege tätigen Behördenmitglieder.

3. Quotenregelung

Es ist darauf zu achten, dass bei den Vertretungen der Kantonsratswahlkreise und der kantonalen Vereinigungen die auf die beiden Geschlechter entfallenden Mitgliederquote mindestens $\frac{1}{3}$ beträgt.

Art. 25

3. Zusammentritt

a) Ordentlich

Der Kantonalvorstand tritt in der Regel einmal pro Vierteljahr zusammen. Er wird von der Geschäftsleitung einberufen.

b) Ausserordentlich

Er muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von 8 seiner Mitglieder,
- auf Antrag des Präsidiums,
- auf Antrag der Kontrollkommission.

Art. 26

4. Befugnisse und Aufgaben

Aufgabe des Kantonalvorstandes ist es insbesondere:

1. die Geschäfte der DV vorzubereiten, soweit dies als tunlich erscheint,
2. die Obliegenheit der DV wahrzunehmen, wenn sie der raschen Erledigung bedürfen,
3. Reglemente und Verfahrensordnung und sonstige Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten zu erlassen, insbesondere auch ein

Finanzreglement, welches die von den Orts- und Bezirksparteien und von den Behördenmitgliedern der Partei zu entrichtenden Beiträge regelt und die Finanzkompetenzen der Organe der Kantonalpartei umschreibt,

4. Studiengruppen zu bilden und besondere Studienaufträge zu erteilen (vgl. Art. 34),
5. über die Abnahme der Jahresrechnung zu entscheiden und das Parteibudget zu genehmigen,
6. die Tätigkeit des Präsidiums zu überwachen,
7. alle parteiinternen Wahlen vorzunehmen, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind,
8. zu umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen Stellung zu nehmen, sofern das Präsidium oder der Kantonalvorstand nicht einen Entscheid der DV verlangen,
9. zu politischen Fragen, insbesondere zu von dritter Seite in die Wege geleitete Aktionen Stellung zu nehmen,
10. erstinstanzlich zu entscheiden bei Ausschlüssen aus der Partei gemäss Art. 4 Abs. 6 und über Anerkennung und Ausschliessung von Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und Vereinigungen,
11. zweitinstanzlich zu entscheiden bei Verweigerung der Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Abs. 3 und bei Ausschluss aus der Partei gemäss Art. 4 Abs. 5,
12. in Fällen gemäss Art. 16 die erforderlichen Massnahmen zu treffen,
13. bei den Nationalratswahlen über das Eingehen von Listenverbindungen zu entscheiden.

Das Präsidium

Art. 27

1. Befugnisse

Das Präsidium ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Kantonalvorstandes das geschäftsführende Organ der Kantonalpartei. Es vertritt diese nach aussen und gegenüber der Bundespartei.

2. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Parteipräsident
- 2 Vizepräsidenten
- Finanzchef
- Präsident der Kantonsratsfraktion
- weitere von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Präsidiums zu wählende Personen
- der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Das Präsidium kann für spezielle Aufgaben, namentlich für die Vorbereitung von Wahlen, Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CVP sein.

3. Sitzungen

Das Präsidium tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art.28

3. Aufgaben

Das Präsidium führt die Partei und ihre Geschäfte politisch und administrativ. Es

erledigt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Kantonalvorstandes, sichert die Verbindung zu den kantonalen Behörden, zur CVP-Fraktion des Kantonsrates, zu den Orts- und Bezirksparteien und zu den Vereinigungen, zu den Organen der Bundespartei und zu den übrigen Kantonalparteien.

Insbesondere obliegt es dem Präsidium auch:

1. die Geschäfte der Delegiertenversammlung und des Kantonalvorstandes vorzubereiten und diese Versammlungen einzuberufen,
2. zuhanden der Delegiertenversammlung und der Bundespartei jährlich Bericht zu erstatten über die Tätigkeit der Kantonalpartei und über die politische Lage,
3. die Obliegenheiten des Kantonalvorstandes wahrzunehmen, wenn sie der raschen Erledigung bedürfen,
4. zu unbestrittenen kantonalen und eidgenössischen Fragen und Abstimmungen Stellung zu nehmen, sofern nicht ein Entscheid des Kantonalvorstandes oder der Delegiertenversammlung herbeigeführt wird,
5. das Büro für die Delegiertenversammlung und den Kantonalvorstand zu stellen,
6. die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Kantonalvorstandes zu erstellen,
7. die Partei nach aussen zu vertreten,
8. die Mitarbeiter im Parteisekretariat zu wählen und die Tätigkeit des Parteisekretariates zu überwachen,
9. die Statuten der Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und der Vereinigungen zu genehmigen,
10. von ihm eingesetzten Kommissionen zu instruieren und zu überwachen,
11. zusammen mit der Kantonsratsfraktion Wahlvorschläge zuhanden des Kantonsrates zu bereinigen,
12. die Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen zu

13. pflegen, ebenso zu anderen Parteien und zu den Massenmedien, die Propaganda zu leiten und die offiziellen Kundgebungen der Partei herauszugeben,
14. auf kantonaler Ebene den Wahlkampf vorzubereiten und zu leiten bei Wahlen in das eidgenössische Parlament und, im Einvernehmen mit den Bezirksparteien, bei den Kantons- und Regierungsratswahlen.

Die Kontrollkommission

Art. 29

a) Bedeutung

Die Kontrollkommission prüft die Rechnungsführung der Partei und die administrative Geschäftsführung des Kantonalvorstandes, des Präsidiums und des Parteisekretariates und behandelt zudem Beschwerden über diese Tätigkeit.

b) Zusammensetzung

Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Kantonalvorstand angehören und auch nicht in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen dürfen.

c) Konstituierung

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

d) Einberufung

Die Kontrollkommission wird durch ihren Präsidenten nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder es verlangt. Sie kann zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium eingeladen werden.

Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

Art. 30

e) Aufgaben und Befugnisse

Die Kontrollkommission erstattet dem Kantonalvorstand alljährlich Bericht über die Rechnungsführung der Partei und über die administrative Geschäftsführung des Präsidenten und des Parteisekretariates; sie stellt die Anträge auf Entlastung und berichtet ferner über die Behandlung von Beschwerden gegen Präsidium und Parteisekretariat.

Der ordentlichen Delegiertenversammlung erstattet sie alljährlich Bericht über die administrative Geschäftsführung des Kantonalvorstandes und des Präsidiums und über ihre eigene Tätigkeit. Sie berichtet ferner über die Behandlung von Beschwerden gegen den Kantonalvorstand.

Das Schiedsgericht

Art. 31

a) Bedeutung und Aufgaben

Das Schiedsgericht beurteilt endgültig Streitigkeiten:

- über die Auslegung und Anwendung der Statuten und Reglemente,
- zwischen Organen der Kantonalpartei,
- zwischen Bezirks-, Orts-, Kreisparteien und Vereinigungen,
- zwischen der Kantonalpartei und ihren Organisationsstufen.

Art. 32

b) Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und vier Mitgliedern. Es konstituiert sich selber. Nicht wählbar ist, wer dem Kantonalvorstand angehört oder in einem Dienstverhältnis zur Partei steht.

Administrativ steht das Schiedsgericht unter der Aufsicht der Delegiertenversammlung; es erstattet dieser alljährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

BESONDERE EINRICHTUNGEN DER PARTEI

Parteikonferenzen

Art. 33

a) Präsidentenkonferenz

Zur Besprechung wichtiger Fragen und Begutachtung bedeutender Geschäfte zuhanden der zuständigen Parteiorgane oder der CVP-Kantonsratsfraktion, namentlich vor politischen, programmatischen und organisatorischen Grundsatzenscheiden, sowie zur Koordination der Parteitätigkeit werden regional oder kantonal Konferenzen mit den Präsidenten und Sekretären der Bezirksparteien, allenfalls auch der Orts- und Kreisparteien und der Vereinigungen, durchgeführt.

Einberufen werden solche Konferenzen nach Bedarf vom kantonalen Parteipräsidenten; auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteien müssen sie einberufen werden.

b) Andere Konferenzen

Konferenzen anderer Zusammensetzung, insbesondere mit Behördenmitgliedern, können vom kantonalen Parteipräsidenten nach Bedarf einberufen werden.

Studiengruppen

Art. 34

a) Bedeutung und Aufgaben

Der Kantonalvorstand kann zu seiner Beratung oder derjenigen des Präsidiums sowie zur Schaffung von Diskussions- und Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Parteiorgane ständige oder nicht ständige Studiengruppen und Ausschüsse schaffen, Fachreferenten wählen und besondere Studienaufträge erteilen.

b) Rechte und Pflichten

Die Studiengruppen und Ausschüsse handeln im Rahmen der gestellten Aufgabe selbständig, bleiben aber im engen Kontakt mit dem Kantonalvorstand. Über die Tätigkeit erstatten diese ständigen Studiengruppen, Ausschüsse und Referenten dem Kantonalvorstand jährlich schriftlichen Bericht; die nichtständigen Studiengruppen, Ausschüsse und Referenten berichten entsprechend ihrem Auftrag.

c) Wahl und Stellung der Präsidenten und Fachreferenten

Die Präsidenten der Studiengruppen und Ausschüsse und die Fachreferenten werden auf Vorschlag des Präsidiums vom Kantonalvorstand gewählt. Sie sind für die Arbeit ihrer Gremien verantwortlich.

d) Ernennung der Mitglieder

Die Mitglieder der Studiengruppen und Ausschüsse werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Präsidenten des Präsidiums ernannt. Die CVP-Kantonsratsfraktion soll in allen Studiengruppen und Ausschüssen vertreten sein.

Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

Das kantonale Parteisekretariat

Art. 35

a) Bedeutung

Das kantonale Parteisekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle der Partei. Es hat seinen Sitz in der Regel in Zürich.

b) Rechte und Pflichten

Der Geschäftsführer und seine Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den Beschlüssen der Parteiorgane und den Weisungen des Parteipräsidenten. An den Sitzungen und Veranstaltungen aller Organe, Organisationsformen und Institutionen der Kantonalpartei nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil, sofern er nicht Organmitglied und deshalb stimmberechtigt ist.

Dem Geschäftsführer obliegt die Koordination der Tätigkeit aller Gliederungen,

Organe, sonstigen Organisationsformen und Einrichtungen der Kantonalpartei. Zu diesem Zweck kann er sich jederzeit über Angelegenheiten der Bezirks-, Orts- und Kreisparteien und der Vereinigungen unterrichten oder an den Sitzungen ihrer Organe teilnehmen.

Das Nähere regelt die Verfahrensordnung.

Die Kantonsratsfraktion

Art. 36

a) Begriff

Die CVP-Mitglieder des Kantonsrates vereinigen sich unter fakultativem Beizug der CVP-Regierungsräte und des Parteipräsidenten zu einer Fraktion.

b) Beitrittspflicht

Die auf Listen der CVP gewählten Kantonsräte sind verpflichtet, der CVP-Kantonsratsfraktion beizutreten.

c) Aufgaben und Organisation

Die Fraktion vertritt das Parteiprogramm in der Legislative. Die Fraktion organisiert sich selbst und handelt in eigener Verantwortung.

d) Anregungen/Auskunft

Die Fraktion nimmt Anregungen von seiten der Organe der Kantonalpartei entgegen; Anregungen einzelner Kreis-, Orts- und Bezirksparteien oder Vereinigungen gehen an die betreffenden einzelnen Fraktionsmitglieder oder an den Fraktionspräsidenten.

Die Fraktion erstattet der Delegiertenversammlung der Kantonalpartei jährlich einmal Bericht über die Tätigkeit und die Behandlung erhaltener Anregungen. Zu Einzelfragen erstattet die Fraktion auf Wunsch auch dem Präsidium der Kantonalpartei Bericht. Die Fraktionsmitglieder können von dem Präsidium der Kantonalpartei zur Teilnahme an Hearings eingeladen werden.

Studientagungen und Schulungskurse

Art. 37

Zur Behandlung politischer oder organisatorischer Fragen führt das Präsidium Studien- und Informationstagungen sowie Schulungskurse durch. Planung und Organisation sind Sache des Geschäftsführers.

Das Präsidium ist befugt, für die Durchführung der Bildungs- und Schulungsarbeit besondere Organisationsträger zu schaffen oder sich an ihrer Schaffung zu beteiligen.

Parteipublikationen

Art. 38

Die Kantonalpartei unterhält enge Beziehungen zu den Redaktionen der CVP-Gesinnungspresse.

Die Kantonalpartei gibt ein internes Mitteilungsblatt heraus und unterhält einen Dokumentationsdienst. Gestaltung, Redaktion und Vertrieb der Parteipublikationen obliegen dem kantonalen Parteisekretariat.

Das Präsidium ist befugt, die Herausgabe weiterer Publikationen oder die Beteiligung an solchen zu beschliessen und ihre Gestaltung, Redaktion und Expedition durch ein Reglement zu ordnen.

Art. 38a

Erscheinungsbild

Das Präsidium ist besorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild der Partei

(Corporate Design).

Es erlässt hierfür Richtlinien. Diese sind für die Bezirksparteien, Orts- und Kreisparteien sowie die Vereinigungen verbindlich.

Die Kontrolle obliegt dem Präsidium, welcher von jedem Druckerzeugnis unaufgefordert ein Belegexemplar zuzustellen ist.

Mitgliederkartei

Art. 39

Die Kantonalpartei unterhält eine Mitgliederkartei, die durch das Parteisekretariat geführt wird. Das Nähere wird durch das Reglement der Bundespartei über die Zentrale Mitgliederkartei bestimmt, wozu der Kantonalvorstand kanto-

nale Ausführungsbestimmungen erlässt.

DIE FINANZEN DER PARTEI

Art. 40

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. die Mitgliederbeiträge, die von den Kreis-, Orts-, Bezirksparteien oder den Vereinigungen erhoben werden,
2. die Beiträge der eidgenössischen und kantonalen Behördenmitglieder und Magistratspersonen,
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

Die CVP-Behördenmitglieder sind verpflichtet, die vorstehenden unter Ziffer 2 genannten Beiträge zu entrichten.

Das Nähere regelt das Finanzreglement.

DIE VERFAHRENSORDNUNG

Art. 41

Der Kantonalvorstand erlässt eine Verfahrensordnung, die vor allem die Grundsätze und Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung

enthält.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42

In Kraft treten die vorliegenden Statuten grundsätzlich mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

Die Organe der Kantonalpartei sind spätestens nach den Kantonsratswahlen 1979 gemäss den neuen Statuten zu bestellen. Bis zur Neubestellung haben die nach den alten Statuten zusammengesetzten Organe die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse gemäss den neuen Statuten.

Die Kreis-, Orts- und Bezirksparteien und die Vereinigungen haben ihre Statuten bis Ende 1980 anzupassen und der Kantonalpartei zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 43

Die Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen; entsprechende Anträge sind dem kantonalen Parteipräsidenten einzureichen.

Der Beschluss auf Statutenrevision erfordert die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 8. April 1978 in Erlenbach beschlossen worden.

Die Parteileitung der CVPZ

Der Präsident:

Der Sekretär: